

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Paderborn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 02.12.2026, 13:00 Uhr,

II. Etage, Sitzungssaal 218, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn

die in 33106 Paderborn (Stadtteil Elsen, an der Grenze zur Paderborner Kernstadt),
gelegenen Grundstücke

Grundbuch von Elsen Blatt 5409, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1

Gemarkung Elsen Flur 8 Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, Riemekestraße
160, Größe: 3.284 m²

lfd. Nr. 3

Gemarkung Elsen Flur 8 Flurstück 189, Gebäude- und Freifläche, Am Almerfeld,
Größe: 285 m²

lfd. Nr. 4

Gemarkung Elsen Flur 8 Flurstück 190, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und
Freifläche, Waldfläche, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Riemekestraße 160,
Mittleres Feld, Größe: 118.758 m²

öffentlich versteigert werden.

Laut Gutachten: Die Grundstücke sind teilweise grenzüberschreitend bebaut mit
einem Bürokomplex, dem sogenannten "Bürozentrum Almepark", einschließlich
Parkplatzflächen. Das Gebäude befindet sich nach jahrelangem Leerstand und als
Folge von Vandalismus und Diebstahl in einem desolaten Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt

5.000.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Elsen Blatt 5409, Ifd. Nr. 1	134.200,00 €
- Gemarkung Elsen Blatt 5409, Ifd. Nr. 3	11.600,00 €
- Gemarkung Elsen Blatt 5409, Ifd. Nr. 4	4.854.200,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.